

RS Vwgh 1989/12/15 87/17/0330

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

VAG 1978 §104;

VAG 1978 §42;

Rechtssatz

Nicht jede Disposition eines Versicherungsunternehmens zu Lasten der laufenden Gebarung ist bloß deswegen, weil sie sich letztlich auch auf das Jahresergebnis auswirkt, eine durch den Tatbestand des § 42 VAG erfaßte Maßnahme und rechtfertigt iVm § 104 Abs 1 VAG eine Aufsichtsmaßnahme der Versicherungsaufsichtsbehörde (hier:

Prämienrabatte, die vor dem Jahresabschluß, nicht beim Jahresabschluß gewährt werden und zu diesem in keinem Konnex stehen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170330.X01

Im RIS seit

15.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at